

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Wohnpark Weidenpesch: Rohrrinnensanierung der Trinkwasser-Installation**

#### **Bezirksvertretung 5 – Nippes –**

#### **Anfrage der Fraktion FDP/Kölner Bürgerbündnis**

zu TOP 7.2.4 der Sitzung vom 11.06.08

#### **Wohnpark Weidenpesch: Rohrrinnensanierung der Trinkwasser-Installation**

Frage:

1. Welche Verfahren kommen in dem Bereich zur Anwendung, die auch zugelassen sind und ohne Gefährdung für den Benutzer eingesetzt werden können?

Antwort der Verwaltung

Seit Jahren kommt es auf Grund von Korrosion zu Wasserrohrbrüchen im Wohnpark Weidenpesch. Deshalb hatte sich die Eigentümerin dazu entschlossen, eine Rohrrinnensanierung durch Beschichtung mit Epoxidharz durchführen zu lassen. Die Sanierung wird durch eine Fachfirma mit dem LSE-System durchgeführt.

Für dieses Sanierungsverfahren gibt es keine Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren oder -pflicht. Von Epoxidharzen, die in die Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes aufgenommen wurden, gehen bei ordnungsgemäßer Durchführung der Sanierung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach derzeitigem Forschungsstand keine gesundheitlichen Gefährdungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus. Das im Wohnpark Weidenpesch eingesetzte Material LSE-001 NA ist das bisher einzige Material für die Anwendung in der Hausinstallation (Rohre mit einem Durchmesser kleiner 80 mm), das den Anforderungen der Beschichtungsleitlinie des Umweltbundesamtes entspricht.

Frage:

2. Gibt es Untersuchungsergebnisse und Prüfungen durch Fachorganisationen?

Antwort der Verwaltung

Um sicher zu stellen, dass die Epoxidharzbeschichtung keine negativen Veränderungen der Trinkwasserqualität verursacht, beauftragte die Eigentümerin das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen mit der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Die Anzahl der Proben, der Umfang der Untersuchungen sowie die Probenahmebedingungen wurden zwischen dem Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, der ausführenden Firma und dem Gesundheitsamt abgestimmt. Um einen möglichen Einfluss festzustellen, wurden die Proben unter definierten Stagnationsbedingungen überwiegend in nicht genutzten Wohnungen entnommen. Die Proben wurden mikrobiologisch und auf rezepturspezifische Stoffe untersucht. Die Probenahmen wurden durch das Gesundheitsamt begleitet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des ersten Sanierungsabschnittes sind nicht zu beanstanden. In zwei Proben wurden Auffälligkeiten festgestellt, die sich aber bei Kontrolluntersuchungen nicht bestätigten. In allen Proben wurden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung bzw. der Beschichtungsleitlinie eingehalten.

Mittlerweile wurden auch im zweiten Sanierungsabschnitt zur Kontrolle Proben entnommen und untersucht. Auch hier wurden die Anzahl der Proben, der Umfang der Untersuchungen sowie die Probenahmebedingungen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Die Probenahmen wurden wiederum durch das Gesundheitsamt begleitet.

Frage:

3. Sind die Verfahren der Trinkwasser-Rohrinnensanierung genehmigungspflichtig und werden diese überprüft?

Antwort der Verwaltung

Für diese und andere Sanierungsverfahren gibt es keine Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren oder -pflicht. Es gibt auch keine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Insofern findet auch keine Überwachung von Rohrinnensanierungen statt.

Frage:

4. Gibt es Erfahrungen der Wohnungsbaugesellschaften und des Verbandes der Rhein. Wohnungsbaugesellschaften?

Antwort der Verwaltung

Mit Schreiben vom 11.06.2008 wurde der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen VdW e. V., Düsseldorf und die Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsunternehmen, Köln um Stellungnahme gebeten. Der VdW teilte am 17.06.2008 mit, dass Ihnen keine Erfahrungen vorliegen. Von der Arbeitsgemeinschaft Kölner Wohnungsunternehmen kam keine Antwort.

Frage:

5. Wie beurteilt die Verwaltung die gesundheitliche Gefährdung der z. Zt. angewendeten Verfahren?

Antwort der Verwaltung

Nach zusammenfassender Bewertung aller erreichbaren und geschilderten Erkenntnisse gehen vom Trinkwasser aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine gesundheitlichen Gefährdungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus.